

# RS Vwgh 1981/5/18 0703/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1981

## Index

Dienstrecht

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §64

DPL NÖ 1972 §41 Abs5 idF 2200-5

## Rechtssatz

Das "Festsetzen" der Urlaubszeit umfaßt nicht nur die zeitliche Einteilung und die Bestimmung des konkreten Ausmaßes des betreffenden Erholungsurlaubes, sondern auch die grundsätzliche Entscheidung, ob dem betreffenden Beamten im Erholungsurlaub im gegenständlichen Zeitpunkt überhaupt zusteht. Voraussetzung für die Entscheidung darüber, ob ein Erholungsurlaub einem Beamten zu gewähren ist, ist ein konkreter Antrag desselben, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Urlaub konsumieren zu wollen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980000703.X01

## Im RIS seit

02.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)